



MAISHOFEN
- DIE GEMEINDE -

Datum: 08. Juli 2009
Zahl: 596/2009 EAP 120/2
Abteilung: Amtsleitung
Sachbearbeiter: Hr. Bauer, DW 21
email: bauer@maishofen.at

VERORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Maishofen, beschlossen in der Sitzung am 02.07.2009, über die Festlegung der Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze im gesamten Gemeindegebiet.

Aufgrund des § 39b Abs. 3 Bautechnikgesetz 1976, LGBl. Nr. 75/1976, idgF über die Verpflichtung zur Herstellung von Garagen- und Abstellflächen iVm § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994, idgF, wird verordnet:

§ 1

Die Schlüsselzahlen für die mindest zu schaffenden Stellplätze werden bei Wohnbauten wie folgt festgelegt:

- a) Wohnungen bis 55 m² Wohnnutzfläche **1,5 Stellplätze,**
- b) Wohnungen von 55,00 - 150,00 m² Wohnnutzfläche **2,0 Stellplätze**
- c) Wohnungen mit mehr als 150,00 m² Wohnnutzfläche **3,0 Stellplätze**

jeweils netto Wohnnutzfläche. Die sich unter Anwendung der Schlüsselzahlen ergebenden Stellplätze sind auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

§ 2

Die übrigen in § 39b Bautechnikgesetz festgelegten Schlüsselzahlen bleiben von der in § 1 dieser Verordnung angeführten Festlegung unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994, idgF mit dem Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung des Bürgermeisters vom 13.04.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Franz Eder

angeschlagen am: 03.07.2009
abzunehmen am: 20.07.2009
gültig ab: 21.07.2009

